

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler und Publizisten im Recht - Heft
1 – Jahrgang 2012 – 30.11.2012**

In diesem Heft:

Rechtsanwältin Atefeh Shariatmadari

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil I - § 1 UrhG

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil I - § 1 UrhG

§ 1 UrhG

§ 1 UrhG idF des BGBl (2011) I, 3044 lautet:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Allgemeines

Nach der Gesetzesbegründung bringt § 1 UrhG zum Ausdruck, dass „Zweck des Gesetzes der Schutz des Urhebers ist. Nicht das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers steht im Vordergrund.“¹

In der Literatur wird die Meinung vertreten, es handele sich bei § 1 UrhG um eine Präambel bzw. eine präambelartige Einleitung.² Nach Auffassung der Verfasserin bedeutet § 1 UrhG zunächst einmal eine Anerkennung des Urheberrechts des Urhebers und eine Fortgeltung der Abkehr vom Privilegienwesen, nach dem der Schutz des Urheberrechts als Monopolrecht verliehen wurde. In § 1 UrhG sind nach Auffassung der Verfasserin ein Bekenntnis des Gesetzgebers zur monistischen Theorie und eine Absage an die dualistischen Theorien zu sehen, welche das ausschließliche Recht an der Verwertung des immateriellen Gutes neben und getrennt von einem einfachen Persönlichkeitsrecht des Urhebers sehen. Eine solche Trennung des Rechts nimmt der Gesetzgeber aber bei § 1 UrhG nicht vor.

Die Auslegung des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes – vielleicht mit Ausnahme des achten Abschnittes des ersten Teils – hat nach Auffassung der Verfasserin stets unter Berücksichtigung des § 1 UrhG zu

erfolgen, der zum Ausdruck bringt, dass der Zweck des Urheberrechtsgesetzes darin besteht, den Urheber zu schützen.³ Die Person des Urhebers ist es hiernach, die im Vordergrund steht und nicht das Werk.⁴

Im Folgenden soll die Auffassung der Verfasserin anhand von Erörterungen zur systematischen Stellung des § 1 UrhG im Urheberrechtsgesetz, die auch auf einer Analyse der historischen Entwicklung des Urheberrechts anhand der gesetzlichen Entwicklung der Vorgängergesetze zum Schutz des Urheberrechts ab dem Jahre 1870 basiert, erläutert werden. Auf den Meinungsstreit zwischen den monistischen und den dualistischen Theorien kann hierbei nur in aller Kürze eingegangen werden. Nach den Ausführungen zur systematischen Stellung des § 1 UrhG wird auf § 1 UrhG im Einzelnen eingegangen werden. Die Analyse der historischen Entwicklung des Urheberrechts anhand der gesetzlichen Entwicklung der Vorgängergesetze zum Schutze des Urheberrechts ab dem Jahre 1870 wurde den Ausführungen zu § 1 UrhG im Einzelnen angehängt, um den Text leserfreundlicher zu gestalten, ohne dem interessierten Leser die Inhalte der Analyse vorzuenthalten.

Die Verfasserin bedauert sehr, dass das Verhältnis zwischen der Menschenwürde als unantastbar, dem Urheber als Schöpfer des Werkes und dem Urheberrecht des Urhebers als Schutzzweck des Urheberrechtsgesetzes hier leider nicht untersucht und dargestellt werden konnte. Sie hofft persönlich, dieser Frage bei Gelegenheit nachgehen und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen dann auch den Lesern dieser Zeitschrift zur Verfügung stellen zu können.

Systematische Stellung des § 1 UrhG im Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz besteht aus fünf Teilen. Der erste Teil behandelt das

¹ BT-Drs. IV/270, S. 37.

² Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 2. Aufl. (2009), § 1, Rn. 1; Schricker/Löwenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. (2010), § 1 Rn. 1; Mestmäcker/Schulze, Urheberrechtskommentar, Band 1.1, 56. EL (Stand: 9/2012), § 1, Rn. 3.

³ BT-Drs. IV/270, S. 37.

⁴ BT-Drs. IV/270, S. 37.

Urheberrecht, der zweite Teil beinhaltet die Regelungen über die verwandten Schutzrechte, der dritte Teil enthält die Normen über die besonderen Bestimmungen für Filme, der vierte Teil beinhaltet die gemeinsamen Bestimmungen für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und der fünfte Teil enthält die Regelungen über den Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen.⁵

§ 1 UrhG ist im ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes geregelt. Der erste Teil des Urheberrechtsgesetzes ist in acht Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt der allein § 1 UrhG beinhaltet, regelt Allgemeines, Abschnitt zwei beinhaltet die Regelungen über das Werk, Abschnitt 3 enthält die Regelungen über den Urheber, im Abschnitt 4 befinden sich die Regelungen über den Inhalt des Urheberrechts, Abschnitt 5 enthält die Regelungen über den Rechtsverkehr im Urheberrecht, Abschnitt 6 beinhaltet die Regelungen über die Schranken des Urheberrechts, im Abschnitt 7 finden sich die Regelungen über die Dauer des Urheberrechts und im Abschnitt 8 sind die besonderen Bestimmungen für Computerprogramme enthalten.

§ 1 UrhG ist im ersten Abschnitt des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes geregelt. Dieser Abschnitt ist überschrieben mit Allgemeines. § 1 UrhG ist die einzige Regelung dieses ersten Abschnitts des ersten Teils. Die Überschrift des § 1 UrhG lautet „Allgemeines“.

In der Literatur wird die Meinung vertreten, es handele sich bei § 1 UrhG um eine Präambel bzw. eine präambelartige Einleitung.⁶ Richtig ist nach Auffassung der Verfasserin, dass es sich bei § 1 UrhG um eine Regelung handelt, die im ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes als einzige Regelung des ersten Abschnitts, der mit „Allgemeines“ überschrieben ist, vor die

⁵ Vgl. hierzu Inhaltsübersicht in: BGBl (2003) I, 1785 – Anlage (zu Artikel 1 Abs. 2).

⁶ Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 2. Aufl. (2009), § 1, Rn. 1; Schricker/Löwenheim, Urheberrecht, 4. Aufl. (2010), § 1 Rn. 1; Mestmäcker/Schulze, Urheberrechtskommentar, Band 1.1, 56. EL (Stand: 9/2012), § 1, Rn. 3.

Klammer gezogen worden ist und nach seiner eigenen Überschrift Allgemeines behandelt.

Im ersten Teil, der die Urheberrechte zum Regelungsgegenstand hat, hat der zweite Abschnitt den Schutzgegenstand - das Werk - und der dritte Abschnitt den Schutzzweck - nämlich den Urheber - zum Gegenstand. Im vierten Abschnitt wird der Inhalt des (als Ausstrahlung auch) Eigentumsrechts Urheberrecht geregelt, im fünften Abschnitt wird dann der Rechtsverkehr im Urheberrecht geregelt und der sechste Abschnitt enthält schließlich die Schranken des - als (als Ausstrahlung auch) Eigentumsrecht - sozial gebundenen Urheberrechts. Im siebten Abschnitt wird das Urheberrecht dann mit den Regelungen über die Dauer des Urheberrechts zeitlich begrenzt.

Der achte Abschnitt wird hier nicht mit berücksichtigt. Seine Regelung als achter Abschnitt des ersten Teils erfolgte erst durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Juni 1993 (BGBl (1993) I, 910). Die Gründe für seine Regelung als achter Abschnitt des ersten Teils lassen sich der Gesetzesbegründung zu diesem Gesetz entnehmen und kommen deutlich hervor, wenn hier formuliert wird: „Zum anderen sollen die Ausstrahlungen von Sonderregelungen für Computerprogramme auf das „klassische“ Urheberrecht möglichst vermieden werden. Die urheberrechtliche Systematik soll nicht im Interesse einer Werkart geändert werden, die an der Grenze zwischen dem Urheberrecht traditioneller Art und anderen Rechtssystemen zum Schutz des geistigen Eigentums liegt.“⁷

Trotzdem ist der achte Abschnitt des ersten Teils hier zu erwähnen. Denn nach Auffassung der Verfasserin kommt in der Entscheidung des Gesetzgebers, wie er mit diesem Regelungserfordernis umgehen wollte, ebenso wie in der Begründung zur systematischen Stellung des achten Abschnitts des ersten Teils im Urheberrechtsgesetz der Streit zweier Lehren - nämlich der dualistischen und der monistischen Theorien⁸ - zum Ausdruck. Dieser Theo-

⁷ BT-Drs. 12/4022, S. 8.

⁸ Vgl. zu diesem Theorienstreit: Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 64 ff.

rienstreit bzw. das Bekenntnis zu den monistischen Theorien ist aber nach Auffassung der Verfasserin auch der Grund für die systematische Stellung des § 1 UrhG als einziger Regelung des ersten Abschnitts – Allgemeines - des ersten Teils – Urheberrecht - des Urheberrechtsgesetzes, der in seiner Normüberschrift als Regelungsgegenstand „Allgemeines“ angibt und vor die Klammer des ersten Teils gezogen ist. Dies wirft nach Auffassung der Verfasserin jedoch auch die Frage auf, ob der erste Abschnitt und damit § 1 UrhG auch für den einem anderen Rechtssystem (ein Rechtssystem nämlich, das der dualistischen Theorie folgt) folgenden achten Abschnitt gilt. Dieser Frage soll an dieser Stelle jedoch nicht nachgegangen werden, da die Behandlung des achten Abschnitts und damit auch dieser Frage späteren Aufsätzen vorbehalten bleiben muss.

An dieser Stelle sollen vielmehr in aller Kürze der Streit der Lehre der dualistischen Theorien und der monistischen Theorien dargestellt werden. Nach Auffassung der Verfasserin wird anhand der Darstellung dieses Streits deutlich, dass die systematische Stellung des § 1 UrhG einem Bekenntnis zur monistischen Theorie durch den Gesetzgeber geschuldet ist und dazu dient, sicherzustellen, dass die Auslegung aller in diesem ersten Teil folgenden Regelungen im Sinne der monistischen Theorie erfolgt.

Streitgegenstand

Der Gegenstand dieses Theorienstreites ist das Verhältnis des Schutzes der materiellen (Vermögensrecht) und der ideellen (Persönlichkeitsrecht) Interessen des Urhebers zu einander.

Dualistische Theorien

Nach einer dualistischen Theorie entstehe mit der Schaffung eines Werkes sowohl ein Vermögensrecht als auch ein Persönlichkeitsrecht. Hierbei handele es sich nicht um ein einheitliches Recht. Vielmehr entstehe ein Doppelrecht. Beim Urheberrecht handele es sich um ein ausschließliches Recht des Urhebers das Werk als immateriellem Gut wirt-

schäftlich zu verwerten. Daneben bestünde das Persönlichkeitsrecht, bei dem es sich jedoch nicht um ein spezifisch urheberrechtliches Recht handele, sondern lediglich um das allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁹ Andere Vertreter der dualistischen Theorie sind der Auffassung, das Urheberrecht sei ein Doppelrecht derart, dass es sich hierbei um die Summe von Vermögens- und Persönlichkeitsrecht handele, die in der Hand des Urhebers vereint seien.¹⁰

Monistische Theorien

Nach den monistischen Theorien hingegen handele es sich bei dem Urheberrecht um ein einheitliches Recht, dem ein besonderer Platz im Rechtssystem zukomme und das weder Vermögensrecht sei noch Persönlichkeitsrecht.¹¹ Die monistischen Theorien streiten hierbei jedoch nicht ab, dass das Urheberrecht sowohl vermögensrechtliche Elemente als auch persönlichkeitsrechtliche Elemente besitzt.¹²

Systematische Stellung des § 1 UrhG als Bekenntnis zur monistischen Theorie

Zunächst ist festzustellen, dass in § 1 UrhG natürlich zum Ausdruck kommt, dass die frühere Privilegienlehre überwunden ist und der Urheberrechtsschutz nicht durch ein Privileg als Monopolrecht verliehen wird, sondern ein Recht des Urhebers ist, dessen Anerkennung das Gesetz zum Ausdruck bringt. Hierzu ist auf die Vorschriften in den dem Urheberrechtsgesetz vorgehenden Gesetzen zu verweisen, die ausdrücklich regeln, dass die Erteilung von Privilegien zum Schutz des Urheberrechts nicht mehr zulässig ist (vgl. § 60 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870).

⁹ Zum Ganzen: Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 64 f.

¹⁰ Auch hier zum Ganzen: Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 65.

¹¹ Zum Ganzen: Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 65 f.

¹² Zum Ganzen: Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 65.

Der Gesetzgeber enthält sich außerdem nicht der Positionierung in diesem Meinungsstreit; sonst hätte er in Anlehnung an die Berner Übereinkunft auch regeln können: „Dieses Gesetz dient dem Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.“

Darüber hinaus, erteilt der Gesetzgeber nach Auffassung der Verfasserin durch § 1 UrhG der dualistischen Lehre eine Absage:

Heißt es nämlich in § 1 UrhG: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ Und heißt es in der Begründung hierzu: „Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß der Zweck des Gesetzes der Schutz des Urhebers ist. Nicht das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers steht im Vordergrund.“¹³ Dann wird nach Auffassung der Verfasserin klargestellt, dass das Verhältnis zwischen materiellen und ideellen Interessen derart gelöst wurde, dass es um den Schutz des Urhebers geht und nicht in erster Linie um die wirtschaftliche Verwertung eines immateriellen Guts.

Eine andere Formulierung hatten dem Urheberrechtsgesetz vorgehende Gesetze. So hieß es in § 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870: „Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“ In den Motiven führt der Gesetzgeber außerdem aus: „Der §. 1. spricht das dem gesamten Gesetze zu Grunde liegende Prinzip dahin aus, daß der Urheber eines Schriftwerkes allein das Recht der mechanischen Vervielfältigung des Werkes besitze. Die in der Litteratur vielfach bestrittene Frage über die rechtsphilosophische Grundlage des Urheberrechts und über die Stellung desselben im positiven Rechte ist selbstverständlich im Gesetze nicht erörtert worden. Als Subjekt des Rechtsschutzes erscheint der Urheber des Werkes, d. h. derjenige, aus dessen geistiger Thätigkeit das

Werk hervorgegangen ist. Als Objekt des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz jedes Schriftwerk. [...].“¹⁴ Jedenfalls der Verfasserin erscheint es so, als würde hier noch die wirtschaftliche Verwertung des immateriellen Gutes im Vordergrund stehen und lediglich bereits anerkannt werden, dass das Werk auf einer geistigen Leistung des Urhebers beruht. Auch, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt, den rechtsphilosophischen Streit im Gesetz nicht zu erörtern, verwendet er jedenfalls Begriffe (z. B. ausschließliches Recht), die nach Auffassung der Verfasserin auf eine Vorstellung vom Urheberrecht als geistiges Eigentum schließen lassen.

Anders Verhält es sich bereits bei dem LUG. § 1 LUG lautete:

„Erster Abschnitt.
Voraussetzungen des Schutzes.

§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.“

In der Begründung heißt es vor § 1 LUG heißt es: „Mehrfach ist angeregt worden, den Begriff des Urheberrechts durch eine allgemeine Bestimmung zum Ausdruck zu bringen, etwa in der Weise, daß dem Urheber die ausschließliche Befugniß zur wirtschaftlichen Nutzung oder zur Wiedergabe des Werkes gewährt werde. Ein praktisches Bedürfniß, in dieser Hinsicht den bisherigen Standpunkt aufzugeben, liegt jedoch nicht vor, auch wäre die richtige Abgrenzung der Ausnahmen, die bei einer solchen Aenderung erforderlich

¹³ BT-Drs. IV/270, S. 37.

¹⁴ Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 7, S. 20.

wären, um die freie Benutzung des Werkes zu sichern, mit Schwierigkeiten verbunden.“¹⁵

Hiermit hat der Gesetzgeber bereits damals der Lehre vom geistigen Eigentum, aus der in Deutschland die Lehre vom Immaterialgüterrecht und damit die dualistische Theorie weiterentwickelt wurde, nach Auffassung der Verfasserin eine Absage erteilt. Denn das, was gefordert wurde, war ein Bekenntnis zur Lehre vom geistigen Eigentum, diese Lehre scheint nicht dem bisherigen und dem LUG zugrundeliegenden Standpunkt des Gesetzgebers zu entsprechen, wenn hier ausgeführt wird: „Ein praktisches Bedürfnis, in dieser Hinsicht den bisherigen Standpunkt aufzugeben, liegt jedoch nicht vor, [...]“¹⁶

In § 1 UrhG stellt der Gesetzgeber dann klar, dass er nicht trennt zwischen Vermögensrechten und Persönlichkeitsrechten des Urhebers. Geschützt wird der Urheber. Sein Schutz mag sowohl vermögensrechtliche als auch persönlichkeitsrechtliche Elemente haben. § 1 UrhG trennt diese jedoch nicht. Vielmehr geht der Schutz in Richtung einer „allseitigen Berücksichtigung der Interessen des Urhebers“¹⁷, die allein „zu einer richtigen Deutung des Urheberrechts führen“¹⁸ kann. Darin kommt nach Auffassung der Verfasserin zum Ausdruck, dass die Vorstellung des Gesetzgebers diejenige eines einheitlichen Rechtes ist, das sowohl in seiner vermögensrechtlichen Dimension als auch in seiner persönlichkeitsrechtlichen Dimension aus dem Urheber, der der Schöpfer des Werkes ist, fließt. Dies erklärt auch, weshalb der Gesetzgeber den achten Abschnitt des ersten Teils systematisch als achten Teil dem ersten Abschnitt angehängt hat. Er wollte, dass „[...] die Ausstrahlungen von Sonderregelungen für Computerprogramme auf das „klassische“ Urheberrecht möglichst vermieden werden.“¹⁹ In der Werkart „Computerprogramme“ sieht der Gesetzgeber eine Werkart, „die an der

Grenze zwischen dem Urheberrecht traditioneller Art und anderen Rechtssystemen zum Schutz des geistigen Eigentums liegt.“²⁰ Die Lehre vom geistigen Eigentum indes hatte ihren Höhepunkt in der Naturrechtslehre²¹, aus der in Deutschland die Lehre vom Immaterialgüterrecht und damit die dualistische Theorie weiterentwickelt wurde.²² Das Urheberrecht traditioneller Art unterscheidet der Gesetzgeber hier von einem Rechtssystem, das das geistige Eigentum schützt – also der dualistischen Theorie folgt.

Zu § 1 UrhG im Einzelnen

Die Urheber

Die Gesetzesbegründung zu § 1 UrhG stellt klar, dass der Zweck des Urheberrechtsgesetzes ist, den Urheber zu schützen.²³ Die Person des Urhebers ist es hiernach, die im Vordergrund steht und nicht das Werk.²⁴ Die Regelungen über Urheber finden sich im dritten Abschnitt des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes. Nach § 7 UrhG gilt: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“ In diesem dritten Abschnitt des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes sind außerdem die Regelungen über Miturheber, Urheber verbundener Werke und die Regelung über die Vermutung der Urheber- und Rechtsinhaberschaft geregelt. Der dritte Abschnitt des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes wird Gegenstand eines weiteren zukünftigen Aufsatzes zum Urheberrechtsgesetz sein. Daher wird hier nicht weiter auf den Begriff des Urhebers eingegangen.

Von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst

Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes genießen nach § 1 UrhG Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke.

¹⁵ Reichstag, 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/1901, Nr. 97, S. 11-13.

¹⁶ Reichstag, 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/1901, Nr. 97, S. 11-13.

¹⁷ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 64.

¹⁸ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 64.

¹⁹ BT-Drs. 12/4022, S. 8.

²⁰ BT-Drs. 12/4022, S. 8.

²¹ Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 60.

²² Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht (1951), S. 64.

²³ BT-Drs. IV/270, S. 37.

²⁴ BT-Drs. IV/270, S. 37.

Bei den Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst handelt es sich hier nach Auffassung der Verfasserin um den Gegenstand des Urheberrechtsschutzes. Diese Auffassung der Verfasserin stützt sich auf den objektiven Willen des Gesetzgebers, wie er aus der Gesetzesbegründung zu § 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) ersichtlich ist. In dieser Gesetzesbegründung zu § 1 UrhG heißt es: „Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sind nach dem Entwurf die „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Diese Formulierung entspricht der üblichen Umschreibung des Schutzgegenstandes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens).“²⁵

Artikel 2 der Berner Übereinkunft

Artikel 2 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 revidiert in Berlin am 13. November 1908 und in Rom am 2. Juni 1928 Rom-Fassung Reichsgesetzbl. 1933 II S. 889/890 in Kraft getreten für Deutschland gem. Art. 25 Abs. 3 in Verbindung mit der Bek. v. 31.10.1933 II S. 889 am 21.10.1933, so wie sie im BGBl Teil III Folge 67 nach dem Stand vom 30. September 1963 als Übersetzung im Wortlaut abgedruckt worden ist, lautet:

„(1) Die Bezeichnung **„Werke der Literatur und Kunst“** umfasst alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Illustrationen, geografische Karten; geografische, topographische, architek-

tonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

(2) Den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, Übersetzungen, Adaptionen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

(3) Die Vertragsländer sind verpflichtet, den obengenannten Werken Schutz zu gewähren.

(4) Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung jedes Landes dies gestattet.“ [Hervorhebungen durch die Verfasserin]

Die Gesetzesbegründung zu § 1 UrhG, die Artikel 2 der Berner Übereinkunft ausdrücklich benennt, datiert vom 23. März 1962. Zu diesem Zeitpunkt und auch noch bei Verkündung des Urheberrechtsgesetzes im Bundesgesetzblatt am 16. September 1965 galt die oben wiedergegebene Rom-Fassung der Berner Übereinkunft.²⁶ Daraus ergibt sich, nach Auffassung der Verfasserin, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung den oben wiedergegebenen Wortlaut des Artikel 2 der Berner Übereinkunft seinem Willensbildungsprozess zu Grunde gelegt hat.

Nach Artikel 1 der Berner Übereinkunft in der hier in Rede stehenden Fassung bilden die Länder, in denen diese Übereinkunft Anwendung findet, einen Verband zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst. In Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft findet sich die Formulierung: „Werke der Literatur und Kunst“ umfasst alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, [...]“ Nach Auffassung der Verfasserin ist in dieser Formulierung diejenige Formulierung zu sehen, die der Gesetzgeber des Urheberrechtsgesetzes in Bezug nahm, als er in der Gesetzesbegründung ausführte: „[...] Diese Formulierung entspricht der üblichen Umschreibung des Schutzgegen-

²⁵ BT-Drs. IV/270, S. 37.

²⁶

Vgl.

hierzu:

http://www.wipo.int/treaties/en/Remarks.jsp?cnt_y_id=956C.

standes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft [...]).²⁷ Diese Auffassung wird nach Meinung der Verfasserin auch durch die Ausführung der Denkschrift zur Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13.11.1908 (Berliner-Fassung) gestützt, in der es zu Art. 2 Absatz 3 heißt: „Sehr umstritten war es im früheren Rechte, ob die im Artikel 4 [Art. 2 Berliner Fassung²⁸] der Berner Übereinkunft enthaltene Aufzählung einen obligatorischen Charakter habe, d. h. ob sie besage: die Vertragsstaaten seien verpflichtet, alle diese Werke zu schützen, oder ob sie bloß den Sinn habe: wenn diese Werke nach der inneren Gesetzgebung geschützt werden, dann sollen die Ausländer ebenso wie die Inländer ihren Schutz finden. Ein Hauptfortschritt der Berliner Konferenz ist es, daß man die Zustimmung dazu erreicht hat, dieser Aufzählung – nach Art. 2 Absatz 3 – einen obligatorischen Charakter zu geben. Es ist hierdurch sämtlichen Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt, erforderlichenfalls durch Erweiterung der inneren Gesetzgebung, einen Schutz für alle diese Werke zu gewähren, [...].“²⁹ Wenn hier die Rede vom obligatorischen Schutz der genannten Werke ist und diese Werke durch den Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“, die alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst umfassen, erfasst sind, dann ist nach Auffassung der Verfasserin hierin die Umschreibung des Schutzgegenstandes zu sehen, der der üblichen Umschreibung des Schutzgegenstandes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts entspricht. Der Schutz der in der Berner Übereinkunft genannten Werke ist obligatorisch, dieser Obligo kommt der Gesetzgeber nach, wenn er in § 1 UrhG den Schutzgegenstand entsprechend der üblichen Umschreibung in Art. 2 der Berner Übereinkunft bezeichnet und damit auf seine Verpflichtung rekurriert.

²⁷ BT-Drs. IV/270, S. 37.

²⁸ Vgl. Gegenüberstellung in: Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 47.

²⁹ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 27.

Artikel I des Welturheberrechtsabkommens

Artikel I des Welturheberrechtsabkommens [...] vom 6. September 1952 Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101/103, 135, 149 u. 163 in Kraft getreten für die Bundesrepublik Deutschland gem. Art. IX des Abkommens, Nr. 2 Buchst. b des Zusatzprotokolls 1, Nr. 2 Buchst. b des Zusatzprotokolls 2 und Nr. 6 Buchst. b des Zusatzprotokolls 3 in Verbindung mit dem G. v. 24.2.1955 II S. 101, Abkommen u. Zusatzprotokolle 1 u. 2 am 16.9.1955, Zusatzprotokoll 3 am 3.6.1955 (Bek. v. 26.9.1955 II S. 892), so wie es im BGBl Teil III Folge 67 nach dem Stand vom 30. September 1963 im Wortlaut abgedruckt worden ist, lautet:

„Jeder vertragschließende Staat verpflichtet sich, alle Bestimmungen zu treffen, die notwendig sind, um einen ausreichenden und wirksamen **Schutz der Rechte der Urheber und anderer Inhaber von Urheberrechten an den Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst**, wie beispielsweise an Schriftwerken, an musikalischen, dramatischen und kinematographischen Werken, sowie an Werken der Malerei, an Stichen und an Werken der Bildhauerei, zu gewähren.“ [Hervorhebungen durch die Verfasserin].

Es ist zumindest für die Verfasserin nicht ersichtlich, dass eine Änderung des Welturheberrechtsabkommens zwischen dem 30.09.1963 und dem Verkündungsdatum des Urheberrechtsgesetzes im Bundesgesetzblatt – also dem 09.09.1965 – stattgefunden hat. Daraus ergibt sich, nach Auffassung der Verfasserin, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung den oben wiedergegebenen Wortlaut des Artikel I des Welturheberrechtsabkommens seinem Willensbildungsprozess zu Grunde gelegt hat.

Nach Auffassung der Verfasserin ist in der Formulierung „[...] Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst [...]“ diejenige Formulierung zu sehen, die der Gesetzgeber des Urheberrechtsgesetzes in Bezug nahm, als er in der Gesetzesbegründung ausführte: „[...]“. Diese Formulierung entspricht der üblichen Umschreibung des Schutzgegenstandes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet

des Urheberrechts (vgl. [...] Artikel I des Welturheberrechtsabkommens).³⁰

Regelungen des zweiten Abschnitts des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes

Die Regelung über das Werk beinhaltet der zweite Abschnitt des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes. Dieser zweite Abschnitt des ersten Teils des Urheberrechtsgesetzes wird Gegenstand eines zukünftigen Aufsatzes zum Urheberrechtsgesetz sein. Daher wird hier nicht weiter auf den Begriff des Werkes eingegangen. Allerdings soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass es in § 2 Absatz 1 UrhG lautet: „(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: [...].“ Auch hier findet sich also die Formulierung, die der üblichen Umschreibung des Schutzgegenstandes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts entspricht.

Dieser Schutzgegenstand, nämlich die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, wird als Regelungsgegenstand des zweiten Abschnitts des ersten Teils nicht an dieser Stelle näher behandelt werden können, sondern dem oben bereits erwähnten zukünftigen Aufsatz überlassen bleiben müssen. Mit Blick auf die Werke der Wissenschaft sei an dieser Stelle nur erwähnt, dass es über diese in der Gesetzesbegründung heißt: „In den geltenden Urheberrechtsgesetzen sind die Werke der Wissenschaft neben den Werken der Literatur und Kunst nicht als selbständige Schutzobjekte aufgeführt. Ihre Erwähnung empfiehlt sich jedoch, weil manche wissenschaftlichen Werke, z. B. Atlanten, weder als Werke der Literatur noch als Werke der Kunst bezeichnet werden können. Eine sachliche Erweiterung des Kreises der geschützten Werke gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt, insbesondere soll ein Schutz wissenschaftlicher Ideen und Erkenntnisse dadurch nicht begründet werden. Nur die persönliche Formgebung wissenschaftlicher Werke unterliegt dem

Urheberrechtsschutz, der Gedankeninhalt bleibt frei.“³¹

Nur hingewiesen sei hier darauf, dass eine Erwähnung von geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen, technischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen bereits in dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339 erfolgte, in dem es in § 43 dieses Gesetzes hieß:

„Die Bestimmungen in den §§. 1-42. finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.“

Urheber von Werken, die Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sind

Urheber von Werken, die Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sind, genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes.

Genießen für ihre Werke Schutz

Die in § 1 UrhG genannten Urheber genießen für Ihre Werke Schutz. Zweck ist der Schutz des Urhebers. Schutzgegenstand ist das Werk.

Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes

Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes bedeutet Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes.

Historische Analysen zu § 1 UrhG

Historische Entwicklung

Im Folgenden soll die historische Entwicklung des Urheberrechts anhand der gesetzlichen Entwicklung der Vorgängergesetze zum Schu-

³⁰ BT-Drs. IV/270, S. 37.

³¹ BT-Drs. IV/270, S. 37.

tze des Urheberrechts ab dem Jahre 1870 dargestellt werden. Diese Darstellung hätte nach Auffassung der Verfasserin an den Anfang dieses Aufsatzes gehört und erscheint an dieser Stelle aus dem Zusammenhang gerissen. Aber die Darstellung an dieser Stelle erfolgt alleine aus dem Grunde, den Aufsatz leserfreundlicher zu gestalten, ohne die Ergebnisse dieser Analyse dem Leser vorzuenthalten.

Die historische Entwicklung wird hier nur insoweit erörtert werden, als es sich um Gesetze handelt. Die Verfasserin weist außerdem darauf hin, dass die im Folgenden genannten Gesetze keinesfalls abschließend sind. Eine erschöpfende Recherche war nicht möglich. Die folgende Darstellung gibt lediglich den Wissenstand der Verfasserin wieder und erhebt keinesfalls den Anspruch der Vollständigkeit.

Vorgängergesetze, die Fragen des Urheberrechts regelten

Als die der Verfasserin bekannten Vorgängergesetze etc., die Fragen des Urheberrechts regelten, sind in historischer Reihenfolge zu nennen:

1870: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339;

1876: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 09.01.1876, RGBl 1876, S. 4;

1876: Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876, RGBl 1876, S. 8;

1887: Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493;

1888: Gesetz, betreffend die Ausführung der am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 04.04.1888, RGBl 1888, S. 139;

1897: Verordnung betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst v. 29.11.1897, RGBl (1897), S. 787;

1901: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227;

1901: Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst von 13.09.1901, Zentralblatt S. 337, verk. am 20.9.1901;

1903: Bekanntmachung betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragungssrolle vom 28.4.1903, RGBl 1903, S. 211;

1907: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907, RGBl 1907, S. 7;

1907: Bestimmung über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie vom 10.5.1907, Zentralblatt S. 214, verk. am 10.5.1907;

1910: Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793;

1910: Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 12.7.1910, RGBl 1910, S. 989;

1922: Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Sta-

aten von Amerika vom 18.5.1922, RGBl. (1922) II, S. 129;

1933: Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4.7.1933, RGBl (1933) I, S. 452;

1934: Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht v. 13.12.1934, RGBl (1934) II, S. 1395;

1936: Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung v. 30.4.1936, RGBl (1936) I, S. 404;

1940: Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern v. 12.5.1940, RGBl (1940) I, S. 758.

Nicht dem Urheberrechtsschutz zuzuordnen, aber ebenfalls als wichtiges Gesetz zu erwähnen ist das Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901.

Im Folgenden soll auf einige dieser Gesetze näher eingegangen werden, ohne dass diese Darstellungen als erschöpfend zu verstehen sind.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339 trat nach seinem § 57 am 1. Januar 1871 in Kraft. Gleichzeitig traten alle „früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken“ außer Kraft.

Eine dem § 1 UrhG vergleichbare Regelung enthielt dieses Gesetz nicht.

§ 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339, auf den § 43 und § 45 dieses Gesetzes verweisen und der sich inhaltlich im Hinblick auf die hier interessierende Frage nicht wesentlich von der Regelung des § 50 dieses Gesetzes unterscheidet, lautete:

„Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“

In den Motiven heißt es zu § 1 dieses Gesetzes:

„Der §. 1. spricht das dem gesamten Gesetze zu Grunde liegende Prinzip dahin aus, daß der Urheber eines Schriftwerkes allein das Recht der mechanischen Vervielfältigung des Werkes besitze. Die in der Litteratur vielfach bestrittene Frage über die rechtsphilosophische Grundlage des Urheberrechts und über die Stellung desselben im positiven Rechte ist selbstverständlich im Gesetze nicht erörtert worden. Als Subjekt des Rechtsschutzes erscheint der Urheber des Werkes, d. h. derjenige, aus dessen geistiger Thätigkeit das Werk hervorgegangen ist. Als Objekt des Rechtsschutzes bezeichnet das Gesetz jedes Schriftwerk. [...].“³²

Die Änderung die § 1 dieses Gesetzes im Gesetzgebungsverfahren erfahren hat³³ (die Streichung der Worte „ganz oder theilweise“ vor „auf mechanischem Wege zu vervielfältigen“), lässt nach Auffassung der Verfasserin auf eine Änderung der oben angeführten Motive zu § 1 dieses Gesetzes nicht schließen.

³² Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 7, S. 20.

³³ Vgl. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138, S. 35. Ein Antrag Dr. Stephanis und Genossen entsprach dem späteren Beschluss des Reichstages: vgl. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 56, S. 1.

Auch dem Bericht der Kommission ist hierzu nichts zu entnehmen.³⁴

Der Abänderungsantrag Dr. Brauns, dass der Reichstag beschließen wolle:

„den §. 1. zu fassen, wie folgt:

Das Recht des Urhebers an seinen Schriftwerken besteht in der ausschließlichen Befugniß der Veröffentlichung und Vervielfältigung sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwerthung. Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt. Soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, wird durch die von dem Inhaber des Urheberrechts einem Dritten ertheilte Erlaubniß, dasselbe innerhalb gewisser Grenzen auszuüben, die fernere Ausübung Seitens des Urhebers selbst nicht beschränkt.“³⁵

fand keinen Eingang in die Gesetzgebung.

Nicht zu übersehen ist indes, dass dieses Gesetz eine Abkehr vom Privilegienwesen enthielt. In § 60 dieses Gesetzes war geregelt, dass die Erteilung von Privilegien zum Schutz des Urheberrechts nicht mehr zulässig ist. Auch der Entwurf dieses Gesetzes enthielt – jedoch zu jenem Zeitpunkt noch in § 71 des Entwurfs geregelt – diese Regelung.³⁶ In den Motiven heißt zu § 71 des Entwurfs:

„Der §. 71. behandelt die Lehre von den Privilegien gegen Nachdruck. Neue Privilegien dürfen nicht ertheilt werden. Zu früherer Zeit war der Autor zum Schutz seines Rechtes auf Privilegien angewiesen; seitdem man diese Grundlage des Autorenschutzes verlassen und an deren Stelle ein allgemeines gesetzliches Recht gesetzt hat, würde die fernere Ertheilung von Privilegien, welche über die Grenze des gesetzlichen Schutzes hinaus-

gehen, sich nicht rechtfertigen lassen und einen Eingriff in die Freiheit der Benutzung geistiger Erzeugnisse in sich schließen. [...]“³⁷.

§ 71 des Entwurfs blieb im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert.³⁸

Die Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt 1870, S. 627) regelte in seinem Artikel 80 später, dass unter anderem das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Bundes (dieser Deutsche Bund trug den Namen Deutsches Reich) zu einem Gesetz des Deutschen Bundes erklärt werde und als solches von diesem Zeitpunkt an „in das gesamte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt [werde], daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, [...]“

Später regelte § 64 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (LUG), dass die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339 mit dem 01.01.1902 außer Kraft treten. Dieser § 64 regelte aber auch, dass diese Vorschriften jedoch insoweit unberührt bleiben, „als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.“ Mit dem Inkrafttreten der KUG traten die entsprechenden Reichsgesetze über den Schutz

³⁴ Vgl. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138, S. 1.

³⁵ Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 90.

³⁶ Vgl. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 7, S. 17.

³⁷ Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 7, S. 53.

³⁸ Vgl. Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138, S. 52 und Nr. 162, S. 19.

der bildenden Künste und diejenigen über die Photographie außer Kraft.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 09.01.1876

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 09.01.1876, RGBl 1876, S. 4 trat nach seinem § 17 mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Dieser § 17 enthielt auch die Regelung, dass alle „früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste“ von diesem Tage ab außer Wirksamkeit treten.

Eine dem § 1 UrhG vergleichbare Regelung enthielt dieses Gesetz nicht. § 1 dieses Gesetzes lautete:

„A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“

§ 19 dieses Gesetzes regelte, dass die Erteilung von „Privilegien zum Schutze des Urheberrechts“ nicht mehr zulässig sei.

Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876

Das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10.01.1876, RGBl 1876, S. 8 trat nach seinem § 12 mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. In seinem § 9 regelte es, dass die Bestimmungen in den §§ 18 bis 38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke finden.

Eine dem § 1 UrhG vergleichbare Regelung enthielt dieses Gesetz nicht. § 1 dieses Gesetzes lautete:

„§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.“

Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886

Die Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493, wurde am 06.05.1887 dem Reichstag nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates zur Beschlussnahme vorgelegt.

Artikel 1 dieser Übereinkunft lautete:

„Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Hierzu heißt es in der Denkschrift: „Die Ausdrücke protection de oeuvres littéraires et artistiques beziehungsweise droits des auteurs sur leurs oeuvres littéraires et artistiques sind in der Absicht gewählt worden, um eine Entscheidung im Sinne der einen oder der anderen der verschiedenen Theorien über die rechtliche Natur des Urheberrechts zu vermeiden.“³⁹

Nach dem Schlussprotokoll sollte die nächste Sitzung in Paris nach Ablauf von vier bis sechs

³⁹ Reichstag, 7. Legislatur-Periode, I. Session 1887, Nr. 100, S. 15.

Jahren seit in Kraft treten der Übereinkunft stattfinden.⁴⁰

Die erste Konferenz, die den Zweck verfolgte, „Verbesserungen zur Vervollkommnung des Systems des Verbandes“⁴¹ herbeizuführen, fand in Paris im Jahre 1896 statt.⁴² Dort konnten mangels Erreichung der erforderlichen Einstimmigkeit über einige Vorschläge lediglich zwei besondere Abkommen zustande kommen: die Pariser Zusatzakte und die Deklaration vom 4. Mai 1896 (RGBl 1897, S. 759, 769).⁴³ Außerdem wurden von dieser Konferenz Wünsche geäußert, zu denen auch der Wunsch gehörte, dass „aus den Beratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher Text der Übereinkunft hervorgehen möge“^{44, 45} Es wurde auf der Pariser Konferenz beschlossen, die nächste Konferenz innerhalb der nächsten sechs bis zehn Jahre in Berlin stattfinden zu lassen.⁴⁶ Der Beginn der Konferenz wurde später um zwei Jahre verschoben.⁴⁷ Und fand im Jahre 1908 in Berlin statt.

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 wurde auf dieser Konferenz revidiert. Die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst wurde am 13.11.1908 in Berlin abgeschlossen und dem Reichstag nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates zur Beschlussnahme am 02.04.1909 vorgelegt. Es wurde beschlossen die nächste Revisionskonferenz binnen sechs bis zehn Jahren in Rom abzuhalten.⁴⁸

⁴⁰ Reichstag, 7. Legislatur-Periode, I. Session 1887, Nr. 100, S. 10.

⁴¹ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 21.

⁴² Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 21.

⁴³ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 21.

⁴⁴ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 43.

⁴⁵ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 21.

⁴⁶ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 21.

⁴⁷ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 22.

⁴⁸ Reichstags-Drs. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/1909, Nr. 1324, S. 26.

In Rom wurde diese Übereinkunft am 2. Juni 1928 revidiert. Zum Zeitpunkt der Verkündung des Urheberrechtsgesetzes war die Rom-Fassung der Revidierten Berner Übereinkunft für Deutschland maßgeblich.⁴⁹

Von einer weiteren Darstellung der Entwicklung wird hier daher abgesehen.

1888: Gesetz, betreffend die Ausführung der am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 04.04.1888

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 04.04.1888, RGBl 1888, S. 139 enthielt keine Regelungen die im Hinblick auf § 1 UrhG von Interesse wäre.

Der Vollständigkeit halber ist hier anzuführen: Das Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 vom 22.5.1910, RGBl 1910, S. 793. Dieses enthielt unter anderem Änderungen des LUG und des KUG.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901 (LUG)

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227, RGBl 1901, S. 227 trat nach seinem § 64 mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Nach § 64 LUG traten mit demselben Tage die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11.06.1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 339) außer Kraft. Jedoch blieben nach dieser Norm diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den

⁴⁹

Vgl.

http://www.wipo.int/treaties/en/Remarks.jsp?cnty_id=956C.

Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

§ 1 LUG lautete in der Entwurfsfassung, die (obwohl es im Gesetzgebungsverfahren zwei Abänderungsanträge zu § 1 des Entwurfes gab⁵⁰) der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung des § 1 LUG entspricht:

„Erster Abschnitt.
Voraussetzungen des Schutzes.

§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.“

In der Begründung heißt es vor § 1 LUG-Entwurf:

„Der vorliegende Gesetzentwurf soll an die Stelle des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten, durch welches das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken für das Reichsgebiet geregelt ist. Dieses Gesetz hat sich bewährt und wird daher in seinen Grundlagen auch fernerhin beizubehalten sein. Dagegen ist das Bedürfnis nach einer Neugestaltung des Urheberrechts hinsichtlich einer größeren Zahl einzelner Fragen hervorgetreten. Gegenüber dem gegenwärtigen Stande der Reichsgesetzgebung erscheinen manche Vorschriften des Gesetzes veraltet. Sodann hat das internationale Urheberrecht eine Entwicklung erfahren, der die innere Gesetzgebung nicht mehr überall entspricht. Hier kommt vor Allem die

am 09. September 1886 zu Bern abgeschlossene Uebereinkunft in Betracht, die durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896 ergänzt und erweitert worden ist (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493; 1897 S. 759). Die Berner Uebereinkunft ist für die Fortbildung des inneren Rechtes schon insofern von Bedeutung, als durch den auf solche Weise bewirkten Zusammenschluß einer Reihe von Kulturstaaten unzweideutig das Bedürfnis bestätigt wird, die rechtliche Ordnung für den stetig anwachsenden Austausch der literarischen und künstlerischen Erzeugnisse nach übereinstimmenden Gesichtspunkten zu treffen. Die einzelnen Verbandsländer können ebendeshalb den Gang der den Urheberschutz betreffenden Gesetzgebung in den anderen Verhandlungsländern nicht unberücksichtigt lassen. Uebrigens hat sich, zum Theil unter dem Einflusse der Gesetzgebung des Auslandes, auch in Deutschland selbst während der letzten Jahrzehnte ein Wechsel der Anschauungen in wichtigen Punkten vollzogen. Den hierdurch hervorgerufenen, namentlich auf eine Verstärkung des Urheberschutzes gerichteten Bestrebungen läßt sich, wenn gleich sie im Einzelnen mehrfach zu weit gehen, grundsätzlich die Berechtigung nicht absprechen. [...]. Der Entwurf hält an der Auffassung fest, daß das Urheberrecht zum Schutze der literarischen oder künstlerischen Thätigkeit bestimmt ist. Demgemäß wird das Recht dem Verfasser des Werkes beigelegt, auch wenn er nur auf Bestellung des Verlegers und gemäß einem von diesem aufgestellten Arbeitsplane thätig geworden ist. Inwieweit unter diesen und ähnlichen Umständen dem Verleger eine freiere Verfügung über das Werk eingeräumt werden kann als im Falle eines gewöhnlichen Verlagsvertrags, läßt sich nur im Zusammenhang mit dem Verlagsrechte prüfen. Der Entwurf schließt sich dem geltenden Recht auch insofern an, als er die den Inhalt des Urheberrechts bildenden Befugnisse einzeln aufführt. Mehrfach ist angeregt worden, den Begriff des Urheberrechts durch eine allgemeine Bestimmung zum Ausdruck zu bringen, etwa in der Weise, daß dem Urheber die ausschließliche Befugnis zur wirtschaftlichen Nutzung oder zur Wiedergabe des Werkes gewährt werde. Ein praktisches Bedürfnis, in dieser Hinsicht den bisherigen

⁵⁰ Vgl. Reichstags-Drs. 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/1901, Nr. 214, S. 2-4.

Standpunkt aufzugeben, liegt jedoch nicht vor, auch wäre die richtige Abgrenzung der Ausnahmen, die bei einer solchen Aenderung erforderlich wären, um die freie Benutzung des Werkes zu sichern, mit Schwierigkeiten verbunden. Uebrigens wird der gesetzliche Schutz seinem Inhalte nach durch den Entwurf vielfach erweitert. Daß persönliche Interesse des Verfassers an seinem Erzeugnisse findet insofern Berücksichtigung, als ohne seine Zustimmung das Werk weder veröffentlicht (§. 11 Abs. 1 Satz 2) noch auch im Falle einer Uebertragung des Urheberrechts abgeändert werden darf (§9). Die Vervielfältigung des Werkes wird, auch soweit sie nicht auf mechanischem Wege erfolgt, dem Urheber vorbehalten (§. 15). Unabhängig von dem Vervielfältigungsrechte wird dem Urheber die ausschließliche Befugniß zur Verbreitung beigelegt (§§. 11, 37, §. 39 Nr. 1, §. 42), so daß eine Verbreitung, in die er nicht eingewilligt hat, auch dann unstatthaft ist, wenn die Exemplare an sich rechtmäßig hergestellt sind. Der Urheber erhält ferner die ausschließliche Befugniß, ein noch nicht erschienenes Schriftwerk öffentlich vorzutragen (§. 11 Abs. 3). Auch hinsichtlich der mittelbaren Ausnutzung seiner Erzeugnisse wird der Urheber im Vergleiche mit dem geltenden Rechte günstiger gestellt. Namentlich ist durch den Entwurf ein stärkerer Schutz gegen Dramatisierung, gegen die Aneignung fremder Melodien und gegen sonstige sogenannte Utilisationen (§. 12, §. 13 Abs. 2) gewährt sowie der Aufnahme fremder Schriften in selbständige Werke oder in Sammlungen eine engere Grenze gezogen (§. 19). Bei der Tagespresse wird, insbesondere durch die Verpflichtung zur Quellenangabe der mißbräuchliche Abdruck erschwert (§. 18). Die ausschließliche Befugniß zur Aufführung wird dem Komponisten gesichert, auch wenn sie sich das Recht nicht besonders vorbehalten haben (§. 11 Abs. 2).⁵¹

Folgende Regelung des Entwurfs erscheint ferner erwähnenswert:

„§. 65.

⁵¹ Reichstag, 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/1901, Nr. 97, S. 11-13.

Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft. Die §§. 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.“

Die Begründung hierzu lautete:

„§. 65.

Die aufzuhebenden Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 finden zum Theil auch auf den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen gemäß den Reichsgesetzen vom 9. Januar 1876 (§. 6 Nr. 4, §. 9 Abs. 2, §. 16), 10. Januar 1876 (§. 6 Abs. 3, §. 9), 11. Januar 1876 (§. 14) Anwendung. Da die bezüglichen Vorschriften hier erst im Zusammenhange mit der Revision der genannten Gesetze beseitigt werden können, bestimmt der §. 70 Satz 3 des Entwurfs, daß sie insoweit vorläufig unberührt bleiben.“⁵²

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde noch das Datum „1. Januar 1902“ eingefügt.⁵³ Später wurde aus dieser Regelung dann der § 64 LUG.⁵⁴ Weitere Änderungen erfuhr diese Regelung bis zu ihrer Verkündung im RGBl. 1901, 227 nicht.

Durch das Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 13. November 1908 vom 22. Mai 1910, RGBl. 1910, S. 793 erhielt § 1 LUG folgenden Absatz 2:

„Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.“

⁵² Reichstag, 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/1901, Nr. 97, S. 46.

⁵³ Reichstag, 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/1901, Nr. 214, S. 100.

⁵⁴ Reichstag, 10. Legislatur-Periode, II. Session 1900/1901, Nr. 300, S. 10.

Hiernach hatte § 1 LUG in der Fassung des Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 13. November 1908 vom 22. Mai 1910, RGBl. 1910, S. 793 folgende Fassung:

„Erster Abschnitt.
Voraussetzungen des Schutzes.

§. 1.
Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:
1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.“

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9.1.1907, RGBl 1907, S. 7 (KUG)

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9.1.1907 (KUG) enthielt schließlich einen § 1, der lautete:

„Erster Abschnitt.
Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.
Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.“

Diese Fassung des § 1 KUG entsprach auch bereits der Entwurfsfassung des § 1 KUG.⁵⁵

In der Begründung heißt es vor der Begründung zu § 1 KUG-Entwurf:

„Nachdem durch das Gesetz vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) das Urheberrecht, soweit es sich auf Werke der Literatur und der Tonkunst bezieht, neu geregelt worden ist, hat bei dem nahen Zusammenhange der Materien und angesichts der aus den beteiligten Kreisen laut gewordenen Wünsche auch an die Revision des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Photographien gegen Nachbildungen, vom 10. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4 und S. 8) herangetreten werden müssen. Beide Gesetze bedürfen in zahlreichen, zum Teil wesentlichen Punkten der Umgestaltung. Abgesehen davon, daß manche Vorschriften gegenüber dem jetzigen Stande der Reichsgesetzgebung und des internationalen Rechtes veraltet erscheinen, erheischen die Veränderungen, die seit dem Erlasse jener Gesetze in den hier in Betracht kommenden gewerblichen Verhältnissen, in der Entwicklung des Kunstlebens und in der Technik der Vervielfältigungsmethoden eingetreten sind, eingehende Berücksichtigung. Die Klagen, daß das gegenwärtige Recht den veränderten Bedürfnissen des Rechts- und Verkehrslebens nicht mehr entspreche, richten sich hauptsächlich gegen das Photographieschutzgesetz. Es erschien deshalb zweckmäßig, zunächst die Revision dieses Gesetzes in Angriff zu nehmen. Der Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie, ist im Jahre 1902, nachdem er mit Sachverständigen beraten war, der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Demnächst ist auch der Entwurf eines neuen Kunstschutzgesetzes aufgestellt und gleichfalls der Beratung mit Sachverständigen unterzogen worden. Schließlich sind beide Entwürfe, da sie gleichartige Verhältnisse regeln und, wie sich ergeben hat, in der Mehrzahl der Vorschriften überein-

⁵⁵ Reichstag, 11. Legislatur-Periode, II. Session 1905/1906, Nr. 30, S. 1.

stimmen, nach dem Vorgang ausländischer Gesetzgebungen in den jetzt vorliegenden einheitlichen Entwurf zusammengefaßt worden. [...].⁵⁶

Dies begründet zwar das Regelungserfordernis. Aber eine der Begründung des § 1 UrhG entsprechende Begründung enthält weder diese Begründung vor § 1 KUG-Entwurf noch die Begründung zu § 1 KUG-Entwurf. Ein Vergleich des § 1 KUG mit § 1 UrhG ergibt, dass § 1 KUG als Schutzgegenstand die Werke der bildenden Künste und der Photographie enthielt. § 1 UrhG hingegen enthält als Schutzgegenstand die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Außerdem enthielt § 1 KUG noch die Formulierung: „Die Urheber [...] werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.“ In § 1 UrhG heißt es indes: „Die Urheber [...] genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

§ 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 1 UrhG idF des BGBl (1965), 1273 lautete:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Diese Fassung des § 1 UrhG entspricht dem Gesetzentwurf zu § 1 UrhG aus dem Jahre 1962⁵⁷, der in Bezug auf § 1 UrhG im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverändert geblieben ist.⁵⁸ Die Gesetzesbegründung zu § 1 UrhG lautet:

„Zu § 1

Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß der Zweck des Gesetzes der Schutz des Urhebers ist. Nicht das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers steht im Vordergrund.

⁵⁶ Reichstag, 11. Legislatur-Periode, II. Session 1905/1906, Nr. 30, S. 10.

⁵⁷ BT-Drs. IV/270, S. 5.

⁵⁸ BT-Drs. IV-3401, S. 2.

Gegenstand des Urheberrechtsschutzes sind nach dem Entwurf die „Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Diese Formulierung entspricht der üblichen Umschreibung des Schutzgegenstandes in den internationalen Abkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts (vgl. Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens). In den geltenden Urheberrechtsgesetzen sind die Werke der Wissenschaft neben den Werken der Literatur und Kunst nicht als selbständige Schutzobjekte aufgeführt. Ihre Erwähnung empfiehlt sich jedoch, weil manche wissenschaftlichen Werke, z. B. Atlanten, weder als Werke der Literatur noch als Werke der Kunst bezeichnet werden können. Eine sachliche Erweiterung des Kreises der geschützten Werke gegenüber dem geltenden Recht ist nicht beabsichtigt, insbesondere soll ein Schutz wissenschaftlicher Ideen und Erkenntnisse dadurch nicht begründet werden. Nur die persönliche Formgebung wissenschaftlicher Werke unterliegt dem Urheberrechtsschutz, der Gedankeninhalt bleibt frei.⁵⁹

Die Fassung des § 1 UrhG idF des BGBl (1965) I, 1273 entspricht der heute geltenden Fassung des § 1 UrhG idF des BGBl (2011) I, 3044. Änderungen der im BGBl (1965) I, 1273 veröffentlichten Fassung sind bis dato nicht erfolgt.

Gesetze, die mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes aufgehoben wurden

Mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes wurden aufgehoben nach § 141 UrhG idF des BGBl (1965) I, 1293:

„1. die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339); [...]

2. die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4); [...]

⁵⁹ BT-Drs. IV/270, S. 37.

3. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395); [...]

4. die §§ 3, 13 und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910; [...]

5. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) [...] in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758), soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft;

6. die Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910; [...]

7. das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404); [...]

8. § 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) [...].“